

Gebührensatzung

zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Pilsach (GS/FES)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pilsach folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 13.05.1993 Az.: II/1-632

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Beseitigungsgebühren.

§ 2

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den an der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossenen Grundstücken (§ 4 FES) abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Die Feststellung des Rauminhalts und die Berechnung der Beseitigungsgebühr erfolgt bis zu einem Wert von 0,5 cbm. Dazwischen liegende Werte sind entsprechend auf- und abzurunden.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage oder aus einer abflusslosen Grube
- | | |
|--|------------|
| a) bei der jährlichen Entsorgung nach § 12 Abs. 1
der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung | 48,50 Euro |
| b) bei einer Einzelentsorgung nach § 12 Abs. 4
der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung | 74,00 Euro |

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Abwassers (Fäkalschlamm) aus der Hauskläranlage oder der abflusslosen Grube.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird jährlich abgerechnet und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 1993 in Kraft.